

Privatschulen, ein Raum staatsbürgerlicher Freiheit

Von Suitbert Gammersbach OFM, Vossenack/Eifel

Privatschulen gibt es nur dort, wo es echte Freiheiten des Bürgers, wo es wirkliche, nicht nur nominelle Demokratie gibt.

I. DIE UNTERDRÜCKUNG DER PRIVATSCHULEN IN DER DDR

In dem von der Sowjetunion besetzten Teile Deutschlands erließ am 25. August 1945 die Militärverwaltung ihren Befehl Nr. 40. Darin heißt es: Die zuständigen deutschen Behörden (sie werden bis zum Bürgermeister herab alle aufgezählt) „haben alle Privatschulen in Landes-, Provinzial-, Kreis-, Bezirks- bzw. Stadtschulen zu verwandeln und sie der Zuständigkeit der territorialen und lokalen Behörden zu übergeben; die Eröffnung jeglicher allgemeinbildenden oder fachlichen Privatschulen wird verboten“. Wenig später, am 18. Oktober 1945 erließen die KPD und der ihr gleichgeschaltete Teil der SPD in der Ostzone einen Aufruf zur „demokratischen Schulreform“. In diesem Aufruf ist die Rede von den „ersten Grundsteinen“, die „zu dem großen Gebäude der demokratischen Erneuerung des deutschen Schulwesens gelegt werden“ müßten. Näherhin soll das Gebäude des Schulwesens auf acht Grundsteinen aufgebaut werden. Als 5. Grundstein gilt folgender Leitsatz: „Der Unterricht ist Aufgabe des öffentlichen Schulwesens. Darum kann irgendwelchen Gemeinschaften oder Privatpersonen die Einrichtung von Privatschulen, die den Stoff der allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Mittel-, höheren Schulen) vermitteln, nicht zugestanden werden“. In Konsequenz dieser Leitsätze wurde im Art. 38 der Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949 das Staatsmonopol für den Schulbereich ohne alle Umschweife so verankert: „Privatschulen, als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig“. In der überarbeiteten „sozialistischen Verfassung“ (Präambel) aus dem Jahre 1968 brauchen Privatschulen nicht mehr erwähnt zu werden — sie hatten zu bestehen aufgehört. Im Art. 25 der neuen Verfassung heißt es: „Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung“.

Aus kommunistisch-sozialistischer Sicht gilt die Privatschule als eine Schule der Kapitalisten; nur sie haben um einer herausgehobenen Erziehung ihrer Kinder willen ein Interesse an dieser Schule, nur sie können sie für ihre Kinder finanzieren. Da es nun aber im sozialistischen „Arbeiter- und Bauernstaat“ keine privilegierte Klassen mehr gibt, kann es für alle Jugendlichen nur noch die gleiche Staatsschule geben. Das alles hört sich zwar sehr sozial an, aber diese Art von Sozialismus nimmt der Entscheidung der Eltern für die Schulbildung ihrer Kinder jeglichen Spielraum der Freiheit. Das Schulmonopol des Staates bedeutet Totalitarismus,

bedeutet Unfreiheit des Staatsbürgers. Daß auch gerade „Arbeitern und Bauern“ daran gelegen sein könnte, nicht aus kapitalistischen, wohl aber aus weltanschaulichen Gründen, z. B. aus ihrer christlichen Überzeugung heraus, ihre Kinder in christlichen Schulen, z. B. in Ordensschulen, ausbilden zu lassen, darf einfach nicht wahr sein. Wahr darf auch nicht sein, daß die christlichen Internatsschulen einen hervorragenden Beitrag zur Förderung sozial schwächer gestellter Bevölkerungsgruppen leisten können, weil Ordensschulen und Ordensinternate viel wirtschaftlicher als vergleichbare Staatseinrichtungen arbeiten können.

II. PRIVATSCHULEN IN DER BRD — NUR ERSATZSCHULEN?

Wenden wir uns nun der rechtlichen Stellung der Privatschulen in der BRD zu. Das Grundgesetz der BRD aus dem Jahre 1949 ist mehr aus freiheitlichem denn aus obrigkeitstaatlichem Denken erwachsen. Die Diktatur Hitlers stand den Vätern des Grundgesetzes als abschreckendes Beispiel vor Augen. Aus dem Ringen verschiedener weltanschaulicher und politischer Grundauffassungen hat sich das Grundgesetz — und darin ist es ein Dokument echter Demokratie — herauskristallisiert. Allerdings ist der Geist einer freiheitlichen Demokratie in den Formulierungen, die das Schulwesen betreffen, weniger stark ausgeprägt als etwa im Bereich des Rechtes und der Presse. Im Art. 7 des Grundgesetzes heißt es: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“ (Absatz 1); ferner: „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist“.

So erfreulich es ist, daß die Möglichkeit der Errichtung privater Schulen im Grundgesetz verankert ist, so nachdenklich muß es doch einen demokratisch denkenden Staatsbürger machen, daß die privaten Schulen einfach als „Ersatz für öffentliche Schulen“ deklariert werden. „Ersatz“: das mag im streng juristischen Sprachgebrauch als ein wertfreier Begriff gelten; aber eben dies ist der Begriff „Ersatz“ heute weniger denn je im allgemein üblichen Sprachgebrauch. „Ersatz“: das klingt nach Lückenbüßer, Notbehelf, Übergangslösung, nach minderer Qualität. „Ersatz“; das ist in dem wichtigsten Gesetzestext der BRD für die privaten Schulen, wenn nicht eine böse, so doch eine ungerechte Etikettierung. Der heute juristisch

übliche Terminus „Ersatzschule“ muß fallen. Wie grotesk der Begriff „Ersatzschule“ ist, wird einem klar, wenn man katholische und evangelische Kindergärten, Krankenhäuser oder Altersheime als „Ersatzkindergärten“, „Ersatzkrankenhäuser“, „Ersatzaltersheime“ juristisch festschreiben würde. Ein Beispiel aus dem Bereich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung verdeutlicht besonders grell, wie belastet das Wort „Ersatz“ in unserer Sprache heute ist. Dem Bundestag in Bonn liegt inzwischen die dritte Novelle zum Ersatzdienstgesetz für Militärdienstverweigerer vor. Diese Novelle sieht vor, daß künftig der „Ersatzdienst“, „um den Anschein verbaler Diskriminierung zu vermeiden“ (so: C. Gillessen im Leitartikel der FAZ vom 21. 12. 1970) „Zivildienst“ heißen wird.

Was für die Militärdienstverweigerer im Hinblick auf „Wehrgerechtigkeit“ und Gewissensanspruch recht ist, das muß für die Träger, Lehrer und Schüler sogenannter „Ersatzschulen“ billig sein. Noch einmal fordere ich: der Terminus „Ersatzschule“ muß fallen.

Hinter der Deklaration „Ersatzschule“ verbirgt sich, dieser Eindruck drängt sich auf, ein obrigkeitsstaatliches Denken, das die Bereiche der Schulbildung im Prinzip als ein Staatsmonopol beansprucht. Ein solches Denken zeugt nicht vom Geist einer freiheitlichen Demokratie. Der Begriff „Ersatzschule“ ist auch einfach darum ungerecht, weil sich die nachprüfbaren Leistungen deutscher Privatschulen — und das gilt uneingeschränkt auch für die Ordensschulen — vor den Leistungen der öffentlichen Schulen nicht zu verstecken brauchen.

Aber auch der Begriff „öffentliche Schule“ ist problematisch; denn die „private“ Schule erfüllt auch eine öffentliche Aufgabe für einen Teil unserer Gesellschaft. Ich möchte auch nicht verschweigen, daß der Begriff „private“ Schule nicht ganz glücklich ist. Der Begriff „Privatschule“ ist von der Vergangenheit her belastet als eine exklusive Bildungsstätte für Söhne und Töchter der höheren Gesellschaftsschicht, also etwa des Adels und der Geldaristokratie. Jeder Sachkenner weiß, daß dies heute auf die deutschen Privatschulen in dieser Weise nicht mehr zutrifft; sicher trifft es nicht auf die deutschen Ordensschulen zu. Das Gegenteil gilt: Ordensschulen und Ordensinternate sind eminent soziale Einrichtungen.

Im kirchlichen Raum, und nicht nur hier, spricht man darum heute immer mehr statt von „Ersatzschulen“ und „Privatschulen“ von „Freien Schulen“. Daran mag ein Befürworter staatlicher Schulen Anstoß nehmen; er wird — wie mir scheint mit Recht — fordern, dem Leiter, den Lehrern und Schülern an staatlichen Schulen müsse der gleiche Spielraum der Freiheit wie denen an „Ersatzschulen“ zugestanden werden. Gut so! Aber dann sollte ein solcher Befürworter fairerweise auch dafür eintreten, daß der Gesetzgeber im Privatschulrecht statt von „Ersatzschulen“ wenigstens von „Privatschulen“ oder von „Schulen in freier Trägerschaft“ spricht.

Meine Kritik an der heute in der BRD geltenden Sprachregelung in der Bezeichnung öffentlicher und privater Schulen läßt sich von der Struktur unserer modernen Gesellschaft her noch tiefer begründen. Wir Christen müssen zugeben, daß sich der moderne Staat, in diesem Fall die BRD, nicht mehr als selbstverständlicher Repräsentant einer christlich geschlossenen Gesellschaft interpretieren kann. Das ist so; das haben wir zu respektieren. Unser Staat kann sich nicht anders denn als Repräsentant einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft verstehen. Weil dem so ist, muß er den verschiedenen weltanschaulichen Gruppen der Bevölkerung — nicht nur der christlichen — das ursprüngliche Recht einräumen, daß diese Gruppen als Teil des Staatsvolkes Schulen ihrer Wahl errichten können. Wohlgedenkt, das ist ein ursprüngliches Recht; und dieses Recht darf nicht zu einer gleichsam gönnerhaft zugestandenen Ersatzlösung abqualifiziert werden.

Die Schulen, die auf der freien Wahl der Eltern beruhen, nehmen die gleichen Aufgaben wie staatliche und kommunale Schulen wahr. Überdies zahlen Eltern, die ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl schicken, in gleicher Weise Steuern wie die Eltern, die ihre Kinder staatliche oder kommunale Schulen besuchen lassen. Daraus ergibt sich, daß die Schulen in freier Trägerschaft ebenso Anspruch auf Mittel der öffentlichen Hand haben wie die öffentlichen Schulen. Sicher gibt es einen Spielraum für eine demokratische Meinungsbildung und Entscheidung, wie hoch die finanziellen Mittel sein sollen, die „Freien Schulen“ zu gewähren sind. Aber dieser Spielraum ist dort begrenzt, wo einer „Freien Schule“ infolge fehlender oder unzureichender staatlicher Zuschüsse es unmöglich gemacht wird, ihren Bildungsauftrag in angemessener Weise zu erfüllen. Zum anderen gilt: Staatsbürger, die für ihre Kinder Schulen eigener Wahl wünschen, ebenso Institutionen (z. B. evangelische Landeskirchen, katholische Bistümer oder Ordensgemeinschaften), die aus ihrem weltanschaulichen, hier religiösen, Selbstverständnis heraus eigene Schulen unterhalten, müssen bereit sein, für diese Schulen auch Opfer zu bringen; aber das müssen zumutbare Opfer bleiben. Im anderen Fall macht sich der Gesetzgeber eines Unrechts schuldig.

Der Bundesvorsitzende der Jungsozialisten Karsten Voigt erklärte in einem Gespräch mit der Wochenzeitschrift „Publik“ (Ausgabe vom 18. 12. 1970): „Ich glaube, daß die katholische Kirche nicht beanspruchen kann, daß ihr eigenes Schulwesen aus allgemeinen, also auch von Nicht-Christen aufgebrachten Steuergeldern finanziert wird. Das gilt im Grundsatz auch für die Erwachsenenbildung und für die sozialen kirchlichen Institutionen.“ Diese Meinung von Voigt ist nicht bloße Theorie einer extrem links stehenden Minderheit, diese Meinung ist bereits Wirklichkeit. Es klingt unglaublich, und doch ist es wahr, es gibt staatlich genehmigte Privatschulen in der BRD, z. B. das Kreuzburggymnasium

der Franziskaner in Großkrotzenburg (Land Hessen), die bisher von dem betreffenden Bundesland, obwohl sie junge Menschen dieses Landes als externe Schüler unterrichten, keinerlei finanzielle Unterstützung erhalten. Das ist undemokratisch; hier müssen die verantwortlichen Politiker umdenken lernen. Selbstverständlich muß es dem Staat unbenommen bleiben, daß er eine Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ausübt. Freiheit darf nicht in Willkür ausarten. Der Staat hat nicht nur zu zahlen, er hat auch das Recht und die Pflicht zu kontrollieren, sei es die Verwendung der vom Staat gegebenen Gelder, sei es das Leistungsniveau des Unterrichts. Einen windstillen Winkel, einen Schonraum soll es für Privatschulen nicht geben. Gleichberechtigung zwischen sog. öffentlichen und privaten Schulen tut not. Ein fairer Wettkampf im Bildungsangebot zwischen Staats- und Privatschule wird jeder der beiden Schulen zugute kommen.

III. EIN WORT SCHON FÜR HEUTE, MEHR NOCH FÜR MORGEN

In der Zukunft wird sich dieses erweisen: Die Privatschule wird zu einem Prüfstein der freiheitlichen Gesinnung und der demokratischen Haltung unseres Staates und der ihn tragenden Parteien werden. Es wird notwendig sein, die schulpolitischen Initiativen und Tendenzen der politischen Parteien scharf im Blick zu behalten. Die Freiheit des Bürgers, sich uneingeschränkt für Schulen eigener Wahl entscheiden zu können, erfordert diese Wachsamkeit.